



Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (Ausführungsbestimmungen BVSA)

Vom 22. April 2013 (Stand 1. August 2013)

Der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA),

gestützt auf § 4 Abs. 3 lit. e des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA) vom 15. Januar 2013 ¹⁾,

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen

§ 1 Rechnungsprüfung

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs unaufgefordert den jährlichen Bericht mit den notwendigen Unterlagen zur Kontrolle einzureichen.

² Besteht bei einer Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 18. April 1984 ²⁾, ist der jährliche Bericht der BVSA spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs einzureichen.

³ Die BVSA kann für die Berichterstattung die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

¹⁾ SAR [210.700](#)

²⁾ SR [831.441.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2013/4-6

2. Stiftungen, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind (klassische Stiftungen)

§ 2 Prüfung der Reglemente

¹ Nach Errichtung der Stiftung erlassene Reglemente und deren Änderungen sind der BVSA unter Beilage der entsprechenden Protokolle in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen.

² Die BVSA prüft, ob die Reglemente und deren Änderungen rechtmässig zustande gekommen sind und mit Gesetz und Stiftungsurkunde übereinstimmen.

§ 3 Rechnungsprüfung

¹ Der BVSA sind alljährlich innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs un-
aufgefordert im Doppel einzureichen:

- a) namentliches Verzeichnis der Organe,
- b) Jahresrechnung und Bilanz,
- c) Verzeichnis der Vermögensanlagen,
- d) Bericht der Revisionsstelle, falls eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder in der Stiftungsurkunde oder im Reglement vorgesehen ist.

² Die BVSA kann von den Stiftungen alle sachdienlichen Aufschlüsse verlangen, insbesondere in sämtliche Unterlagen, wie Bücher, Belege, Korrespondenzen, Protokolle, Einsicht nehmen und nötigenfalls auf Kosten der Stiftung das Gutachten einer Fachperson einholen.

³ Sie kann für die Berichterstattung die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

§ 4 Änderung von Stiftungsurkunden und Aufhebungen

¹ Mit dem Gesuch um Änderung der Stiftungsurkunde oder Aufhebung ohne Liquidation sind der BVSA einzureichen:

- a) die gültige Fassung der Stiftungsurkunde,
- b) der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans oder einen Antrag des Stifters sowie die entsprechenden Protokolle.

² Nach erfolgter Änderung hat die Stiftung der BVSA eine beglaubigte Abschrift der vollständig neu gefassten Stiftungsurkunde in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

³ Nach Aufhebung der Stiftung genehmigt die BVSA die Schlussabrechnung und ermächtigt den Handelsregisterführer zur Löschung.

§ 5 Liquidation

¹ Mit dem Gesuch um Feststellung der Aufhebung und Ermächtigung zur Liquidation ist der BVSA eine Aufstellung über die beabsichtigte Verwendung des Stiftungsvermögens samt den entsprechenden Protokollen einzureichen.

² Nach Gutheissung des Gesuchs überwacht die BVSA den Vollzug der Liquidation, genehmigt die Schlussabrechnung und ermächtigt das Handelsregisteramt zur Löschung der Stiftung.

3. Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen sind vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 22. April 2013 verabschiedet worden und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2013 in Kraft.

Aarau, 22. April 2013

Für den Verwaltungsrat der BVG- und
Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)

BUR BÜRGIN

GIGER

Vom Regierungsrat genehmigt am: 5. Juni 2013